
S 56 AS 10/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	56
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 AS 10/06 ER
Datum	27.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29.11.2005 wird angeordnet. 2. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

Der auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtete Antrag, mit dem sich der Antragsteller (ASt.) gegen die mit Bescheid vom 29.11.2005 verhängte Absenkung der ihm bewilligten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wendet, ist zulässig und auch begründet.

Gemäß [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Bescheid vom 29.11.2005 hat gemäß [Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 39 Nr. 1 SGB II](#) keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht ist, dass das Interesse des einzelnen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug eines

Bescheides $\frac{1}{4}$ berwiegt. Dies ist in entsprechender Anwendung des [Â§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG](#) dann der Fall, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã¶igkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Adressaten eine unbillige, nicht durch $\frac{1}{4}$ berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã¶igkeit eines Verwaltungsaktes bestehen dann, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Â§ 86a, Rz. 27). Dies ist vorliegend der Fall, da sich der Bescheid vom 29.11.2005 nach der im Eilverfahren mÃ¶glichen und gebotenen Ã¼berprÃ¼fung als voraussichtlich rechtswidrig erweist.

GemÃ¤Ã¶ Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) SGB II wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach [Â§ 24 SGB II](#) in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der fÃ¼r den erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen nach [Â§ 20 SGB II](#) maÃ¶gebenden Regelleistung abgesenkt, wenn dieser sich trotz Belehrung $\frac{1}{4}$ ber die Rechtsfolgen weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschlieÃ¶en. Dies gilt jedoch nicht, wenn der erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten nachweist ([Â§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)).

Der ASt. hat die ihm am 24.11.2005 angebotene Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieben. Ob dieses Verhalten als Weigerung i.S.v. Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) SGB II zu qualifizieren ist und ob der ASt. zuvor in hinreichender Weise $\frac{1}{4}$ ber die Rechtsfolgen seines Verhaltens belehrt worden ist, kann vorliegend dahin stehen, da der ASt. jedenfalls einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten gehabt haben dÃ¼rfte. Ein wichtiger Grund fÃ¼r die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschlieÃ¶en, liegt nÃ¤mlich immer dann vor, wenn das Vertragsangebot des LeistungstrÃ¤gers auf den Abschluss einer rechtswidrigen Eingliederungsvereinbarung gerichtet ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die vorgesehenen EigenbemÃ¼hungen bzw. die dem HilfebedÃ¼rftigen auferlegten Pflichten und Mitwirkungslasten unzumutbar sind (Sonnhoff in jurisPK-SGB II Â§ 31 Rn. 99 und Â§ 15 Rn. 78 ff.; Berlitz in LPK-SGB II Â§ 31 Rn. 23). Unzumutbar ist jedenfalls die unter Ziffer 1.b der angebotenen Eingliederungsvereinbarung aufgefÃ¼hrte Verpflichtung des ASt., an der TrainingsmaÃ¶nahme T.O.P. bei SBB "auch bei Krankheit (auÃ¶er bei bettlÃ¤geriger Krankheit)" teilzunehmen. Die Teilnahme an einer MaÃ¶nahme kann einem erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen nur zugemutet werden, wenn und solange er gesundheitlich hierzu in der Lage ist. Dabei kann nicht nur BettlÃ¤gerigkeit als Hinderungsgrund anerkannt werden. Vielmehr gibt es durchaus Krankheiten, bei denen der Erkrankte zwar nicht der Bettruhe bedarf, aber dennoch arbeitsunfÃ¤hig bzw. nicht in der Lage ist, an einer MaÃ¶nahme teilzunehmen. Die Verpflichtung eines HilfebedÃ¼rftigen, auch im Falle einer derartigen Erkrankung an der TrainingsmaÃ¶nahme teilnehmen zu mÃ¼ssen, ist daher unzumutbar. Da die angebotene Eingliederungsvereinbarung in sÃ¤mtlichen Punkten rechtmÃ¤Ã¶ig sein muss, um Grundlage einer Absenkung nach Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) SGB II sein zu kÃ¶nnen (Berlitz in LPK-SGB II Â§ 31 Rn. 23), hatte der ASt. fÃ¼r die Verweigerung ihres Abschlusses jedenfalls einen wichtigen Grund. Ob die $\frac{1}{4}$ brigen von dem ASt. beanstandeten Teile der angebotenen Eingliederungsvereinbarung ebenfalls zu ihrer Rechtswidrigkeit fÃ¼hren, braucht daher nicht entschieden zu werden.

Die AG. kann dem auch nicht entgegen halten, dass die beanstandete Klausel verhandelbar gewesen wäre und gegebenenfalls hätte präzisiert werden können. Es trifft zwar zu, dass den [Â§Â§ 15, 31 SGB II](#) der gesetzgeberische Wille zugrunde liegt, dass über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Hilfebedürftigen tatsächlich verhandelt wird und nicht eine einseitige Vorgabe durch den Leistungsträger erfolgt (Sonnhoff in jurisPK-SGB II Â§ 15 Rn. 108). Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Sanktionen des Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) SGB II ausschließlich an ein in allen Punkten rechtmäßiges Vertragsangebot geknüpft werden können.

Unerheblich ist schließlich auch, ob die entsprechende Klausel in der Eingliederungsvereinbarung tatsächlich der Beweggrund des Ast. gewesen ist, diese nicht zu unterschreiben, da es allein darauf ankommt, dass der wichtige Grund objektiv gegeben ist (Sonnhoff in jurisPK-SGB II Â§ 31 Rn. 97; Berlit in LPK-SGB II Â§ 31 Rn. 23).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024